

# Forum behinderter Juristinnen und Juristen

c/o Dr. Bettina Theben

Wichertstr. 15

10439 Berlin

Tel.: 030/ 44731661

Fax: 030/ 44341926

E-Mail: 101675.1236@compuserve.com

---

## Vorschläge für ein Bundesantidiskriminierungsgesetz (BADG)

Redaktion: Dr. Bettina Theben

Stand: 27.10.1999, (Layout für Homepage <http://www.nw3.de/> : R. Barthel, 14.11.1999)

Regelungsbereich	Problemstellung	Lösungsansatz bzw. -vorschlag
<b>1. Allgemeiner Teil</b>		
1.1. Behinderung	<p>Es gibt bisher im deutschen Rechtssystem keine einheitliche Begriffsbestimmung; am gängigsten ist die des Schwerbehindertengesetzes (§ 3 I 1 SchwbG). Diese ist jedoch defizitorientiert, nimmt also keine gesellschaftliche Beschreibung von "Behinderung" vor. Das Verständnis von Behinderung als Produkt gesellschaftlicher Strukturen, durch die Menschen, die wegen einer Schädigung entsprechende Beeinträchtigungen haben und damit an der Teilhabe in allen Bereichen des Lebens behindert sind, fordert allerdings eine erhebliche Erweiterung des bisher üblichen Begriffs.</p> <p>Die Begriffstrias der Weltgesundheitsorganisation (WHO) beinhaltet sowohl Schädigung, als auch Beein-</p>	<p>(1) <i>Behinderung</i> ist die Beeinträchtigung im Alltag aufgrund einer Schädigung.</p> <p>(2) <i>Eine Beeinträchtigung in diesem Sinne liegt vor, wenn</i></p> <ol style="list-style-type: none"><li><i>wegen der Schädigung die Anforderungen der natürlichen und sozialen Umwelt bei der Teilhabe am Leben der Gemeinschaft oder bei der selbstbestimmten Lebensführung nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können (Aktivitätseinschränkung) oder</i></li><li><i>bei einer Maßnahme, Struktur oder Verhaltensweise anderer, die geeignet ist, wegen einer Schädigung die Teilhabe am Leben der Gemeinschaft oder bei der selbstbestimmten Lebensgestaltung zu erschweren, einzuschränken oder zu verhindern (Partizipationseinschränkung).</i></li></ol> <p>(3) <i>Schädigung ist die nicht nur vorübergehende Einschränkung</i></p>

Regelungsbereich	Problemstellung	Lösungsansatz bzw. -vorschlag
	<p>trächtigung und Behinderung und ermöglicht so eine entsprechende Ausdehnung des Begriffs.</p>	<p><i>einer körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten.</i></p> <p><u>Hinweis:</u> Die Koalitionsarbeitsgruppe Behindertenpolitik hat sich mittlerweile auf Begriffsdefinitionen geeinigt, die sowohl in das SGB IX, als auch in ein ADG aufgenommen werden sollen: § 1 <i>Behinderung.</i>  <i>Eine Behinderung liegt vor, wenn eine Schädigung zu einer nicht nur vorübergehenden Fähigkeitsstörung oder zu einer drohenden oder manifesten Beeinträchtigung geführt hat.</i>  <i>Schädigung.</i>  <i>Schädigung ist ein beliebiger Verlust oder eine Normabweichung in der psychischen, physiologischen oder anatomischen Struktur oder Funktion als Folge einer Krankheit.</i>  <i>Fähigkeitsstörung.</i>  <i>Eine Fähigkeitsstörung ist jede Einschränkung oder jeder Verlust der Fähigkeit (als Folge einer Schädigung), Aktivitäten in der Art und Weise oder dem Umfang auszuführen, die für einen Menschen als normal (für seinen persönlichen Lebenskontext als typisch) angesehen werden.</i>  <i>Beeinträchtigung.</i>  <i>Eine Beeinträchtigung ist eine sich aus einer Schädigung oder Fähigkeitsstörung ergebende Benachteiligung der betroffenen Person, die die Erfüllung einer Rolle einschränkt oder verhindert, die (abhängig von Geschlecht, Lebensalter sowie sozialen und kulturellen Faktoren) für diese Person normal ist.</i>            (Quelle: Anhang 1 zu: Fragestellungen und Vorschläge für eine Eckpunktepapier zum SGB IX der Koalitionsarbeitsgruppe Behindertenpolitik, 4.-7.7.99)</p>

Regelungsbereich	Problemstellung	Lösungsansatz bzw. -vorschlag
1.2. Diskriminierung	<p>Die Definition dieses Begriffs ist von zentraler Bedeutung, da sie eine der wichtigsten Grundlagen des BADG bildet. Bei der Formulierung ist besonders ihre Wirkung als Generalklausel in den verschiedensten Spezialgesetzen zu beachten.</p> <p>Eine der wesentlichen bisher diskutierten Fragen ist die vom Verhältnis zwischen Diskriminierung und Benachteiligung. Dabei wurde Benachteiligung eher als den Bereich Staat - Bürger und Diskriminierung außerdem noch den Bereich der Privaten untereinander betreffend angesehen.</p>	<p>Der Ansatz des BADG besteht gerade in der weit verstandenen Fassung, da es sowohl um öffentlich-rechtliche als auch um zivilrechtliche Wirkungen geht.</p> <p><u>Vorschlag:</u>  Eine <i>Diskriminierung</i> liegt vor, wenn Menschen wegen ihrer Beeinträchtigung in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit, der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft oder in ihrer selbstbestimmten Lebensführung behindert oder benachteiligt werden.</p>
1.3. Benachteiligungs- und Diskriminierungsverbot	<p>Der Kern eines BADG ist die Formulierung eines allgemeinen Benachteiligungs-/ Diskriminierungsverbots (BDV).</p> <p>Dieses wurde zunächst vorrangig als Ausfluss des verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbots gem. Art. 3 III 2 GG angesehen und bezog sich daher eher auf die Sphäre Staat - Bürger.</p> <p>Problematisch bei der Auslegung dieser Norm war vor allem die Einbeziehung von sogenannter <i>mittelbarer</i> Benachteiligung. Um eine mittelbare Benachteiligung handelt es sich, wenn staatliches Handeln (z.B. durch ein Gesetz) ein völlig anderes Ziel als Benachteiligung verfolgt, diese aber die unmittelbare Folge des formal nicht diskriminierenden staatlichen Verhaltens ist. In der Praxis handelt es sich hier aber gerade um den Hauptfall der Diskriminierung durch den Staat (z.B. Schaffung von Sondereinrichtungen).</p> <p>Ein zweiter wesentlicher Aspekt bei der Formulierung eines BDV ist die beabsichtigte Wirkung auf <u>alle</u> Rechtsbereiche, insbesondere auf das Zivilrecht, was durch das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot nur in einem sehr begrenzten Umfang erreicht wird</p>	<p>Es kommt also u.a. darauf an, ein BDV zu formulieren, das sowohl den Bereich von mittelbarer Benachteiligung umfasst, als auch die Wirkung auf alle Rechtsbereiche entfaltet.</p> <p>Zur Stärkung der rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten soll bzgl. der Frage wann Diskriminierung vorliegt v.a. für den zivilrechtlichen Bereich eine Beweislastumkehr (BLU)/ <i>Beweiserleichterung (BE)</i> zugunsten der Behinderten eingerichtet werden.</p> <p><u>Vorschlag:</u>  <i>Benachteiligungs- und Diskriminierungsverbot</i>  Niemand darf wegen seiner Beeinträchtigung in der Persönlichkeitsentfaltung, der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und dem Anspruch auf eine selbstbestimmte Lebensführung benachteiligt oder diskriminiert werden. Behinderte haben Anspruch auf die Nichtzulassung von Maßnahmen, die Sanktionierung von Verhaltensweisen, die Beseitigung von Strukturen, die Auflösung von Einrichtungen und die Löschung von Feststellungen, die geeignet sind, sie zu diskriminieren.</p> <p><u>Vorschlag von Andrea Schatz (NW Art. 3)</u> mit Hinweis auf § 2, Abs. 2, § 3, Abs. 3 u. § 3 Abs. 3 der Gleichstellungsgesetze für</p>

Regelungsbereich	Problemstellung	Lösungsansatz bzw. -vorschlag
	(durch die sogen. mittelbare Drittwirkung). Hierbei geht es vor allem darum, die vielfältigen Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen im Privatrechtsverkehr (z.B. durch unzumutbar ausgrenzende Klauseln bei Versicherungsverträgen) erheblich zu vermindern.	Frauen in Berlin, Hessen und Niedersachsen, noch eine Definition von mittelbarer Diskriminierung behinderter Frauen aufzunehmen: „ <i>Eine Regelung oder Maßnahme ist mittelbar diskriminierend, wenn sie bei geschlechtsneutraler Formulierung sich tatsächlich auf Frauen häufiger nachteilig oder seltener vorteilhaft auswirkt als auf Männer, dies nicht anders als mit ihrem Geschlecht oder ihrer Geschlechtsrolle begründet werden kann und nicht objektiv gerechtfertigt ist.</i> “
1.4. Barrierefreiheit	Das Problem der existierenden Barrieren im öffentlichen und privaten Verkehr ist eines der markantesten Diskriminierungsbereiche. Fraglich ist allerdings auch hier die begriffliche Ausdehnung. Barrierefreiheit im engeren Sinn meint Probleme mobilitätsbehinderter Menschen bei der konkreten Zugänglichkeit von Gebäuden, Straßen ... Ein umfassender emanzipatorischer Begriff von Barrierefreiheit muss aber Zugangs- und Nutzungsprobleme aller Behindertengruppen in selbstbestimmter Art und Weise und über die üblichen Zugänge gewähren.	Barrierefreiheit ist demnach: Zugänglichkeit und Nutzbarkeit aller öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie genügende Orientierungsmöglichkeiten für alle Behinderten (Gehbeh., RollstuhlfahrerInnen, Sehbeh., Blinde, Gehörlose, Schwerhörige...) ohne fremde Hilfe und über die üblichen Zugänge. Die Nutzung darf nicht vermeidbar erschwert sein und muss jede übliche - nicht nur die zweckentsprechende - Nutzung umfassen. <u>Vorschlag M. Lerch</u> : Barrierefreiheit schließt die freie Platzwahl ein. [der Vorschlag bezieht sich eigentlich nur auf Sehbehinderte, müsste dann m.E. konsequent erweitert werden]
1.5. Behindertenbeirat/-beauftragte und Berichtspflicht	Zur flankierenden Sicherstellung der Durchsetzung des BADG muss eine wirksame fachliche und politische Interessenvertretung der Behinderten eingerichtet werden.	Vorschlag eines Behindertenbeirates und einer/ eines behinderten Gleichstellungsbeauftragten auf Bundesebene mit geschlechterquotierter Zusammensetzung der Gremien. Die/der Beauftragte soll dem Parlament, nicht aber einer Behörde oder einem Ministerium zugeordnet und verantwortlich sein. Die Bundesregierung soll eine Berichtspflicht über die Entwicklung der Diskriminierung in der Gesellschaft einmal pro Legislaturperiode haben. <u>Vorschlag A. Schatz (NW Art. 3)</u> : Behindertenbeauftragter muss die Aufgabe haben, geschlechtsspezifische Benachteiligungen abzubauen.

Regelungsbereich	Problemstellung	Lösungsansatz bzw. -vorschlag
		<p><u>Vorschlag A. Schatz (NW Art. 3) und S. Arnade (Weibernetz):</u>            alle Berichte sollen geschlechtsspezifisch erfolgen bzw. Daten entsprechend erhoben werden.            Hinweis: Die Koalitionsarbeitsgruppe favorisiert für die Stellung des Behindertenbeauftragten eine Rechtsstellung analog §§ 91a-91c AuslG</p>
1.6. Verbandsklagerechte	<p>Neben dem Institut der Beweiserleichterung kommen zur Effektivierung des Rechtsschutzes in Diskriminierungsfragen auch die Einrichtung von <i>Verbandsklagerechten</i> (VKR) in Betracht.            Die Durchsetzung subjektiver Rechte ist um so schwerer, je asymmetrischer die Machtverhältnisse zwischen KlägerIn und KlagegegnerIn sind.            Eine einzelne Rollstuhlfahrerin z.B., die einen Prozess gegen die Deutsche Bahnen AG führen möchte, um festzustellen, dass ihre Nichtbeförderung mangels barrierefreier Wagen rechtswidrig und diskriminierend ist und deshalb zum Schadensersatz verpflichtet, wird das nur tun können, wenn sie über genügend fachlicher Unterstützung, Durchhaltevermögen und auch Geld verfügt, diesen Prozess bis zur letzten Instanz durchzuführen.            Ein Behindertenverband aber kann, wegen seiner deutlich größeren finanziellen und organisatorischen Potentiale, ein solches Verfahren eher "durchhalten". Außerdem ist er eher in der Lage, strukturelle Diskriminierungsdefizite zu erkennen und auf rechtlichem und politischem Wege zu deren Beseitigung oder Minderung effektiv beizutragen. Damit würde dann also das Machtgefüge zwischen der Diskriminierten und der Diskriminierenden zugunsten der ersteren wieder verschoben.</p>	<p>Im BADG sollte also ein allgemeines "echtes" VKR eingerichtet werden, das dem Verband ermöglicht, ein Recht <b>im eigenen Namen</b> zu erstreiten (im Unterschied zum "unechten" VKR - eigene Klage der Betroffenen mit bloßer Prozessunterstützung des Verbandes). Die verfahrensmäßige Ausgestaltung sollte dann in den einzelnen Verfahrensgesetzen geregelt werden.            Unterschieden werden muss dabei v.a. zwischen dem öffentlich-rechtlichen und dem zivilrechtlichen VKR. Ersteres ist bisher aufgrund § 42 II VwGO (in Ausführung Art. 19 IV GG) nur beschränkt möglich. Fraglich wäre dann hier, ob eine echte Rechtsschutzlücke besteht. Das ist überall der Fall, wo einzelnen Behinderten keine subjektiven Rechte im Verwaltungsverfahren eingeräumt sind, sie aber trotzdem u.U. diskriminierend betroffen sind (z.B. im Bau- und im Straßenrecht).            Möglich - aber keineswegs verfassungswidrig - wäre auch eine konkrete Veränderung des § 42 II VwGO, der dann ein Behindertenverbandsklagerecht beinhalten müsste.            Im zivilrechtlichen Bereich stellt sich das VKR nicht so problematisch dar. Hier wird Verbänden in Bereichen, in denen sich die strukturelle Ungleichheit der Parteien regelmäßig zum Nachteil des Klägers führt ein echtes VKR eingeräumt (z.B. Verbraucherschutzverbänden in § 13 II AGBG). Ein solches Recht müsste auch Behindertenverbänden im Bereich von privatrechtlicher Diskriminierung zugestanden werden.            Vorschlag:  <i>Verbandsklagerecht</i>            Ansprüche aus Verletzungen der Rechte und Verpflichtungen nach diesem Gesetz können auch von rechtsfähigen Verbänden und Vereinen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die</p>

Regelungsbereich	Problemstellung	Lösungsansatz bzw. -vorschlag
1.7. Gebärdensprache und Brailleschrift	<p>Die Deutsche Gebärdensprache (DGS) ist eine eigene Sprache mit eigener Syntax. Ihre VerwenderInnen sind aber wegen der fehlenden Anerkennung insbesondere im gerichtlichen Verfahren (z.B. bzgl. des Hinzuziehens eines entspr. Dolmetschers) im Prozess, das z.T. im Ermessen des Gerichts steht) aber besonders auch im Bildungsbereich erheblich benachteiligt. Ebenso trifft das die BenutzerInnen der lautsprachbegleitenden Gebärdensprache als spezielle Kommunikationsform der deutschen Sprache.</p>	<p>Unterstützung der Interessen behinderter Menschen durch Aufklärung und Beratung oder die Bekämpfung der Diskriminierung behinderter Menschen gehört, geltend gemacht werden.</p> <p>Gehörlose, Blinde und Sehbehinderte haben einen Anspruch auf Kommunikation und Verständigung in selbstbestimmter Form.</p> <p>Die DGS wird als offizielle Sprache anerkannt. Die entspr. Vorschriften des GVG (§§ 186, 187) und auch des VwVfG sind zu korrigieren.</p> <p><u>Vorschlag:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) <i>Die Deutsche Gebärdensprache ist eine offizielle Sprache und wird als solche in allen Bereichen anerkannt.</i></li> <li>(2) <i>Die Lautsprachbegleitende Gebärdensprache ist eine gleichwertige Kommunikationsform der deutschen Sprache.</i></li> <li>(3) <i>Gehörlose und Hörbehinderte haben Anspruch auf Unterricht, Ausbildung und Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache oder Lautsprachbegleitender Gebärdensprache. Es obliegt allein Ihnen, in diesem Rahmen die für sie geeignete Kommunikationsform zu bestimmen.</i></li> </ol> <p>HRG und BBiG sind zur Gewährung einer gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe an Bildung zugunsten der gen. Gruppen zu verändern; die Ausbildung der entsprechenden DolmetscherInnen ist zu gewährleisten.</p> <p>Die LBGS ist als Kommunikationsform ebenfalls anzuerkennen, wobei die Wahl zwischen DGS und LBGS dem jeweiligen Nutzer obliegt.</p> <p>Auch die Regelungen des Erbrechts sind zu novellieren (unten ad 2.10)</p> <p>Außerdem sind Vorschriften für die Ausbildung in BBiG und HRG aufzunehmen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Koalitionsarbeitsgruppe ist der Ansicht, da die für die Anerkennung der DGS wichtigen Entscheidungen Ländersache seien, müsse die Anerkennung in Abstimmung mit den Bundesländern erfolgen.</p>

Regelungsbereich	Problemstellung	Lösungsansatz bzw. -vorschlag
<p><b>2. Zivilrecht</b></p> <p>2.1. Allgem. Diskr.verbot/ Schutzgesetz i.S.d. § 823 II BGB</p>	<p>Ein Großteil der Diskriminierungen von Behinderten entsteht im privaten Rechtsverkehr. Insbesondere besteht bis heute kein eindeutiger Anspruch auf Schadensersatz aus diskriminierendem Verhalten Privater. Ein allgemeines BDV wirkt aber im Bereich der Generalklauseln des BGB - §§ 134, 138, 242, 823 I (allg. Persönlichkeitsrecht) - direkt in das Zivilrecht hinein und trägt damit zur gesellschaftlichen Gleichstellung der Behinderten bei.</p>	<p>Das allgemeine BDV des BADG ist anerkanntes Schutzgesetz i.S.d. § 823 II BGB und sichert so einen konkreten Schadensersatz bei schuldhafter Verletzung. Zur Feststellung der Verletzung des Diskriminierungstatbestandes gilt eine <i>Beweiserleichterung</i> zugunsten der/des Behinderten: nach vermuteter Diskriminierung durch Glaubhaftmachung des Behinderten, muss durch den vermeintlichen Verletzer das Gegenteil bewiesen werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Auch die Koalitionsarbeitsgruppe sieht dies als zentralen Inhalt eines ADG, wenngleich bisher noch keine Vorschläge für die Formulierung eines BDV vorliegen.</p> <p><u>Vorschlag:</u></p> <p>§ 1 Diskriminierung</p> <p>(1) <i>Eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit, der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, der Teilnahme am Erwerbsleben oder der selbstbestimmten Lebensführung in allen Bereichen behindert werden.</i></p> <p>(2) <i>Eine schuldhafte Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes ist die vorsätzliche oder fahrlässige Veranlassung, Fortsetzung oder Aufrechterhaltung von Maßnahmen, Strukturen, Verhaltensweisen oder Feststellungen, die geeignet sind, Menschen mit Beeinträchtigungen zu behindern.</i></p> <p>§ 2 Diskriminierungsverbot</p> <p>(1) <i>Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. (Art. 3, Abs. 3, S. 2 Grundgesetz)</i></p> <p><i>Menschen dürfen wegen ihrer Beeinträchtigung nicht diskriminiert werden. Sie haben Anspruch auf Nichtzulassung und Beseitigung von diskriminierenden Maßnahmen, Vorschriften, Einrichtungen und Feststellungen.</i></p>
<p>2.2. Geschäftsfähigkeit</p>	<p>Die Ausgestaltung des § 104 Nr. 2 BGB ist ein an-</p>	<p>Zwei Wege zur Streichung des § 104 Nr. 2 BGB erscheinen</p>

Regelungsbereich	Problemstellung	Lösungsansatz bzw. -vorschlag
§§ 104 ff. BGB	<p>schauliches Beispiel dafür, wie sich eine Schutzintention des Gesetzgebers zugunsten Behinderter zumindest teilweise in das Gegenteil verkehren kann. Den unter dieser Norm Subsumierten wird aus einem allgemeinen Schutzgedanken heraus die Geschäftsfähigkeit generell abgesprochen. Das führt z.B. zu der entwürdigenden Situation, dass diese Behinderten kleinste Kaufgeschäfte nicht rechtswirksam tätigen können.</p> <p>Es ist also zu fragen, ob andere, differenziertere Möglichkeiten existieren, um einen diskriminierungsfreien Schutz für die hier relevante Gruppe von Behinderten zu schaffen.</p>	<p>denkbar:</p> <p>a) Fassung dieser Gruppe von Behinderten unter die “beschränkt Geschäftsfähigen” gem. §§ 106 ff. BGB, wobei eine stufenweise Beschränkung der Geschäftsfähigkeit entsprechend der geistigen Einsichtsfähigkeit in Inhalt und Umfang des Rechtsgeschäfts angemessen erscheint und die Minderjährigenschutzvorschriften entsprechend greifen würden. Denkbar wäre dann auch, in Anknüpfung an die entsprechenden Betreuungsrechtsvorschriften (insbes. § 1903 BGB), die Anwendung des sogen. Taschengeldparagrafen (§ 110 BGB).  <u>Hinweis:</u> Eine solche Regelung wird nach mündlicher Auskunft des BMJ dort favorisiert.</p> <p>b) Eine andere Variante zur diskriminierungsfreien Einordnung der fraglichen Gruppe im Zivilrecht wäre durch Behandlung der Willenserklärungen der Behinderten nach Anfechtungsregeln (§§ 119 ff. BGB) denkbar.</p> <p><u>Hinweis von A. Jürgens:</u> solche Regelungen existieren auch in anderen Ländern.  Allerdings sind die Fallkonstellationen der Irrtumsregeln nicht völlig kompatibel. Deshalb müsste mit einem § 119 a BGB ein Anfechtungsgrund eingefügt werden, der die mangelnde Einsichtsfähigkeit der fraglichen Behindertengruppe bzgl. des Inhalts der Willenserklärungen berücksichtigt. Außerdem müsste die Anfechtungsfrist gem. § 121 BGB modifiziert werden und die Schadensersatzpflicht nach § 122 BGB gem. dem Sinn und Zweck des BADG entfallen.  Weiterhin ist eine entspr. Korrektur der diskriminierenden Normen des § 8 I BGB und der §§ 2, 18 EheG geboten.</p>



Regelungsbereich	Problemstellung	Lösungsansatz bzw. -vorschlag
2.3. Einschränkung der Vertragsfreiheit/ Beweiserleichterung	Gerade im Vertragsrechtsbereich kommt es sehr häufig zu diskriminierenden Vereinbarungen, entsprechenden Vertragsdurchführungen bzw. gar zur Verweigerung von Verträgen trotz monopolähnlicher Stellung am Markt wegen der Behinderung eines Vertragspartners.	Eine Beschränkung der Vertragsfreiheit bei Diskriminierung von Behinderten ist daher dringend erforderlich. Zur Feststellung der Diskriminierung greift Beweiserleichterung zugunsten der Behinderten (siehe oben - 2.1.). Z.B. müsste § 138 BGB bzgl. der Nichtigkeitsgründe ergänzt werden, wenn eine Vertragspartnerin wegen ihrer Behinderung benachteiligt würde. Weiterhin müsste ein § 145 a BGB eingefügt werden, der ein Verbot der Verweigerung des Vertragsabschlusses wegen Behinderung regelt. Außerdem korrekturbedürftig ist die Regelung gem. § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die privaten Unfallversicherungen (AUB), demzufolge dauerhaft pflegebedürftige Personen sowie Geisteskranke nicht versicherbar sind.
2.4. Diskriminierungsverbot bei Rechtsausübung (§ 226 BGB)	Häufig kommt es erst bei der Rechtsausübung zur Diskriminierung. Die berüchtigten Beispiele bildet die Rechtsprechung zu Behinderten als Reisemangel (z.B. AG Flensburg, ...) und zu den ungewohnten Lautäußerungen von Behinderten im nachbarlichen Garten (OLG Köln, Az. 7 U 83/96, 13.11.1997).	Zur Abwendung der Gefahr solcher Urteile, sollte das Verbot von Diskriminierungen behinderter Menschen konkret in den § 226 BGB aufgenommen werden. Außerdem bietet sich die Vorschrift für die Formulierung der allgemeinen Beweiserleichterungsregel in Diskriminierungsfällen entsprechend des oberen Vorschlags an.
2.5. Arbeitsrecht § 611a BGB (Beweiserleichterung)	Menschen mit Behinderungen sind im Arbeitsleben vielfältigen Benachteiligungen ausgesetzt; insbesondere bleibt ihnen aufgrund ihrer Behinderung nicht selten der Zugang zu qualifizierten anspruchsvollen Arbeitsplätzen verwehrt.	Einrichtung eines Diskriminierungsverbotes zugunsten behinderter Menschen im Arbeitsrecht entsprechend der Gleichstellungsvorschrift zugunsten von Frauen gem. § 611 a BGB (Beweiserleichterung und Schadenersatzanspruch). Weitere Vorschläge sind die Erweiterung des § 75 I BetrVerfG und des § 1 III KSchG.
2.6. § 828 II 2 BGB	Eine der offensichtlichsten diskriminierenden Normen ist die des § 828 II 2 BGB.	Eine Streichung der Vorschrift ist dringend geboten. <u>Hinweis:</u> Auf der Klausurtagung der Koalitionsarbeitsgruppe im Juli schien es so, als bestünde hierüber bei den Fraktionen, aber auch im BMJ Einvernehmen.

Regelungsbereich	Problemstellung	Lösungsansatz bzw. -vorschlag
2.7. § 847 BGB bei Diskriminierungsverbotverstoß	Bei Diskriminierungen Behinderter entsteht häufig kein Schaden oder dieser ist nur im rein materiellen Bereich ersetzbar. Wird z.B. ein mobilitätsbehinderter Reisender nicht von der Deutschen Lufthansa AG befördert, so kann er nur den Schaden, der in versäumten Terminen oder verpassten Anschlussflügen liegt, geltend machen, aber kein Schmerzensgeld für die herabsetzende Behandlung.	Aus diesem Grunde muss § 847 BGB um einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut erweitert werden: <i>Im Falle einer Diskriminierung i.S.d. BADG kann der Diskriminierte auch wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.</i> Die Festlegung eines Mindestschadensersatzes wird vom Forum nicht vertreten, da die Gerichte diesen wegen der fehlenden Erheblichkeit der Diskriminierung häufig ablehnen könnten, somit also der Grundsatz des Schmerzensgeldanspruches bei Diskriminierungen konterkariert würde.
2.8. Mietrecht - barrierefreie Wohnung	Zum Problem des Anspruchs des Mieters auf Zustimmung des Vermieters zum Barrierefreiheit schaffenden Umbau der Wohnung existiert bisher eine sehr uneinheitliche Rechtsprechung.	Ein BADG sollte klar diesen Anspruch formulieren und gegebenenfalls die entsprechende Mietrechtsnorm anpassen. Ebenso müsste das WEG entsprechend geändert werden. Wegen der Garantie des Art. 14 GG kann es hier jedoch nur um zumutbare Umbaumaßnahmen gehen.
2.9. Betreuungsrecht	Im Betreuungsrecht muss ein umfangreicherer Schutz der Einwilligungsunfähigen eingerichtet werden, da bisherige Regelungen z.T. erhebliche Diskriminierungen ermöglichen.	Insbesondere müssen die Vorschriften der §§ 1903 ff. BGB so geändert bzw. ergänzt werden, dass durch den Betreuer keine Zustimmung/ Einwilligung zu lebensbeendenden Maßnahmen, Sterilisation und fremdnützigen Forschungen erteilt werden kann.
2.10. Erbrecht	Vor allem Blinde werden bei der Errichtung des Testaments gem. § 2233 II BGB diskriminiert, da die Brailleschrift bisher nicht genügend anerkannt ist. Genauso wird Gehörlosen gem. § 2233 BGB nicht gestattet, das Testament in DGS zu errichten, obwohl ähnliche Regelungen für andere vergleichbare Gruppen existieren.	Eine Veränderung der Vorschrift nach den Grundsätzen des vom Forum vorgeschlagenen Allgemeinen Teils des BADG (1.7.) und in Anlehnung an das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Testierfreiheit (Az 1 BvR 2161/94, 19.1.1999) ist dringend erforderlich. Dabei ist - über den Tenor dieses Beschlusses hinaus - eine völlige Gleichstellung der Kommunikationsarten herzustellen.  <u>Hinweis Petra Bungart:</u> Es geht einerseits um die Nichtanerkennung unserer Schrift, andererseits muss aber auch die Feststellungsmöglichkeit der Urheberschaft gewährleistet sein. Dies ist sehr schwierig, da jeder, wenn er die Schrift beherrscht, ein solches Testament fälschen könnte.

Regelungsbereich	Problemstellung	Lösungsansatz bzw. -vorschlag
2.11. Versicherungsprivatrecht	Aufgrund des im Versicherungsprivatrecht geltenden "Risikoprinzips" sind die Beiträge zur privaten Krankenversicherung für chronisch Kranke und stark beeinträchtigte Kunden wegen eines vermeintlich höheren Risikos sehr hoch. Gleiches gilt auch für eine Reihe von anderen Versicherungsarten. Diese Benachteiligung resultiert aus der Beeinträchtigung und ist daher diskriminierend.	<p>Zur Beseitigung dieser Diskriminierung müsste § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) modifiziert werden. So sollte in Absatz 1 ein neuer Satz 3 eingefügt werden, demzufolge eine Beeinträchtigung des Versicherungsnehmers keine Gefahrerhöhung darstellt.</p> <p>Damit wäre die Möglichkeit zur Beitragserhöhung aufgrund vermeintlicher Gefahrerhöhung ausgeschlossen und gleichzeitig der Regelungsmechanismus der §§ 23 ff. VVG abgeschnitten, wonach eine Gefahrerhöhung nach Vertragsschluss die Leistungsfreiheit oder ein Kündigungsrecht des Versicherers nach sich ziehen kann.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Bundesregierung plant nach mündlicher Auskunft, in private Krankenversicherungsverhältnisse für Beamte eine Klausel aufzunehmen, nach der Beeinträchtigungen nicht als Risikoerhöhung gewertet werden dürften.</p> <p><u>Vorschlag M. Osthoff:</u> <i>Versicherungsprodukte, die [...] insbesondere zum Zwecke der alleinigen oder zusätzlichen Altersabsicherung angeboten werden, sind für jede Personengruppe zu gleichen Konditionen zugänglich zu machen. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen ist bei Nichteinhaltung verpflichtet, bei ausbleibender Nachbesserung bzw. Anpassung der Versicherungsbedingungen sowie Beseitigung des diskriminierenden Mangels durch einen Anbieter das umgehende Verbot dieses Produktes anzuordnen</i></p> <p><u>Vorschlag Martin Eisermann:</u> Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263)</p> <p>1. In § 3 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:</p> <p><i>" Die auszuhändigende Urkunde sowie alle weiteren Schriftstücke müssen so gestaltet sein, dass sie von Sehbehinderten und Blinden ohne fremde Hilfe gelesen (erfasst?) werden können."</i></p>

Regelungsbereich	Problemstellung	Lösungsansatz bzw. -vorschlag
		<p>2. <i>Der alte Satz 2 wird neuer Satz 3.</i></p> <p>3. In § 5a Abs. 1 wird folgender Satz 4 eingeführt: <i>"§ 3 Abs. 1 Satz 2 (n.F.) findet entsprechende Anwendung"</i></p> <p>4. In § 16 Abs.1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: <i>"Satz 2 findet keine Anwendung, soweit Menschen aufgrund ihrer Behinderung vom Versicherungsverhältnis ausgeschlossen werden."</i></p> <p>5. <i>Der alte Satz 3 wird neuer Satz 4.</i></p> <p>Begründung zu 4. und 5. : Aus dem Rechtsgedanken des § 16. Abs.1 VVG leiten sich die meisten Allgemeinen Versicherungsbedingungen ab (z.B. § 3 AUB, §5 I h MBKK), nach denen Behinderte keinen oder nur eingeschränkten Versicherungsschutz erhalten. Die Neufassung soll bewirken, dass niemand aufgrund einer Behinderung daran gehindert werden kann, eine Private Versicherung abzuschließen.</p> <p>6. In § 17 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: <i>" § 16 Abs.1 Satz 2 (n.F.) findet entsprechende Anwendung"</i></p> <p>In allen Vorschriften, die auf das Verhältnis Anzeigepflicht-Gefahrerhöhung Bezug nehmen (§§ 18ff. VVG) ist auf die unter 4. genannte Neuerung hinzuweisen.</p>
2.12. AGBG (Verbot diskriminierender Klauseln, VKR)	Ein großer Bereich von Diskriminierung im Privatrecht betrifft allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Zunächst meint das § 2 I Nr. 2 AGBG (wirksame Einbeziehung der Klauseln in den	Zur Vermeidung solcher und ähnlicher Benachteiligungen muss das AGB eindeutig diskriminierungsfeindlich umgestaltet werden. Vorschläge:

Regelungsbereich	Problemstellung	Lösungsansatz bzw. -vorschlag
	<p>Vertrag durch die "Möglichkeit der Kenntnisnahme in zumutbarer Weise"). Hier stellt die herrschende Meinung auf einen "Durchschnittskunden" ab. Diese Regelung diskriminiert eindeutig Menschen mit Lernschwierigkeiten, Blinde, Sehgeschädigte; der Schutzgedanke des Transparenzgebotes wird hier durch die objektive (am Durchschnittskunden orientierte) Interpretation in sein Gegenteil verkehrt</p> <p>Ein anderer Problembereich betrifft direkt die Verwendung von diskriminierenden Klauseln. Z.B. ist es gem. den AGB der Deutschen Lufthansa AG möglich, dass der Pilot der Maschine eine Reisende mit Beeinträchtigung einfach nicht mitnimmt, da er unter diesen Umständen für deren Sicherheit und der der anderen Fluggäste keine Gewähr übernehmen kann (will).</p>	<p>a) diskriminierungsfreie Klarstellung der Regelung gem. § 2 I Nr.2 AGBG und</p> <p>b) Erweiterung des § 11 AGBG (uneingeschränktes Klauselverbot) um eine neue Nr.17, nach der eine Bestimmung, die Menschen wegen ihrer Beeinträchtigung benachteiligt immer unwirksam ist.</p> <p>Außerdem ist entsprechend der obigen Ausführungen zu den Verbandsklagerechten in § 13 I Nr.4 (neu) AGBG ein VKR von Behindertenverbänden aufzunehmen.</p> <p><u>Vorschlag Martin Eisermann:</u> Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Folgende Klauseln sind zu streichen:</p> <p>§2 I (1) AUB (Private Unfallversicherung): Kein Versicherungsschutz bei vorhandener Epilepsie/bei Krampfanfällen</p> <p>§ 3 AUB: Kein Versicherungsschutz bei vorhandener Pflegebedürftigkeit</p> <p>§§ 7,8 AUB: Anrechnung der Leistungen auf vorhandene Behinderung. Klausel verwendet Begriff der Invalidität.</p> <p>§ 5 I h MBKK (Private Krankenversicherung): Keine Leistungen für pflegebedürftige Heimbewohner</p> <p>Begründung: Alle diese Klauseln erschweren es Behinderten eine Private (Zusatz)versicherung abzuschließen. Sie sind zudem zu pauschal formuliert (z.B. welche Heimbewohner sind in § 5 MBKK gemeint? Gelten die Begriffe des HeimG?). Die Tatsache, dass die Klauseln individuell abgedungen werden können (vgl. §4 AGBG) bietet keinen hinreichenden Schutz, das es dem Durchsetzungsvermögen des einzelnen obliegt, sich vor Diskriminierungen zu schützen.</p>

Regelungsbereich	Problemstellung	Lösungsansatz bzw. -vorschlag
<b>3. Öffentliches Recht</b> 3.1. Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr	<p>Zu den wichtigsten Diskriminierungsproblemen im öffentlichen Bereich zählt das der nur eingeschränkten Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr (vgl. zum weiten Begriff oben 1.4.).</p> <p>Z.B. im öffentlichen Personenverkehr werden immer noch Fahrzeuge eingesetzt, die für viele Behinderte nicht nutzbar sind. Dies gilt sowohl für den Fernverkehr, als auch für den ÖPNV. Obwohl die technischen Möglichkeiten für den Einsatz von behindertengerechten Fahrzeugen und die barrierefreie Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur längst gegeben sind, ist es allein vom guten Willen der Verkehrsbetriebe abhängig, ob hiervon Gebrauch gemacht wird.</p>	<p>Die Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs werden gesetzlich verpflichtet, nur barrierefreie Verkehrsmittel einzusetzen und die Verkehrsinfrastruktur barrierefrei zu gestalten (zum Begriff Barrierefreiheit vgl. oben 1.4.)</p> <p>Zu beachten sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Zugänglichkeit des Luftverkehrs (Anpassung des Luftverkehrsgesetzes)</li> </ul> <p><u>Hinweis Petra Bungart:</u> Aufgrund der Sicherheitsbestimmungen darf nicht mehr als eine blinde Person in einem Flugzeug befördert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- barrierefreie, kontrastreiche Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume (Änderung BFernstrG, PersbefördG)</li> <li>- Barrierefreiheit von Bahnhöfen, Verkehrsübergängen, Taxiständen, Radwegen ...</li> </ul> <p><u>Hinweis U. Latschet (VdK):</u> unter die barrierefrei zu gestaltenden Verkehrsmittel müssen alle, also auch Schiffe und Magnetschwebebahnen, fallen.</p> <p>Vorschlag: Hinsichtlich der Luftfahrt gibt es keine restriktiven Normen, die Behinderten den Zugang verwehren. Grundlage ist die IATA-Empfehlung für Beförderungsbedingungen: (1724), demzufolge die Akzeptanz bestimmter Personengruppen, zu denen auch Behinderte gehören, je nach den konkreten Beförderungsbedingungen von einer vorherigen Vereinbarung mit der Fluggesellschaft abhängig sein kann. Entsprechend heißt es in den ABB der Deutschen Lufthansa (Art. VII): 2. <i>Der Luftfrachtführer darf die Beförderung verweigern, wenn [...] c) das Verhalten, der Zustand oder die geistige oder körperliche Verfassung des Fluggastes derart ist, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) <i>er besonderer Unterstützung durch den Luftfrachtführer bedarf, die der Luftfrachtführer nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand gewähren kann. oder</i></li> <li>(ii) <i>er erhebliche oder wiederholte Unannehmlichkeiten verursacht oder seine Anwesenheit anderen Fluggästen</i></li> </ul>

Regelungsbereich	Problemstellung	Lösungsansatz bzw. -vorschlag
		<p><i>nicht zugemutet werden kann.</i></p> <p>Da hier das AGBG anwendbar ist und der Bund keine direkte Einwirkungsmöglichkeit auf die ABB der Deutschen Lufthansa hat, scheint mir die vorgeschlagene Neufassung des § 11 AGBG ausreichend zu sein.</p>
3.2. Barrierefreiheit von Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Straßen	<p>Ähnliche Probleme wie gerade dargestellt, finden sich auch bzgl. des Gebäude- und Einrichtungszugangs.</p> <p>So ist es auch heute noch durchaus weit verbreitet, auch bei einem Neubau keine barrierefreien Zugänge und Toiletten einzurichten.</p>	<p>Zur Vermeidung dieser Formen von Diskriminierung müssen in folgende gesetzliche Regelungen Vorschriften zur Barrierefreiheit i.w.S. eingearbeitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- BauGB bzgl. der Rahmenkompetenz des Bundes im Bauplanungsrecht, außerdem Planungsbeteiligung von Behindertenverbänden</li> <li>- Gaststättengesetz (z.B. Genehmigungsvorbehalt bei fehlender Barrierefreiheit)</li> <li>- GewO</li> <li>- sozialer Wohnungsbau (Änderung des II. WoBauG, Regelung von staatlichen Zuschüssen).</li> </ul> <p><u>Vorschlag M. Lerch:</u> Hier ist auch auf die Bedürfnisse von Allergikern zu achten. Dies bedeutet, dass Tiere in Gaststätten nicht gestattet sein sollen, da sie für viele Allergiker ernsthafte Probleme darstellen. In diesem Zusammenhang ist auch auf einen ausreichenden Nichtrauchererschutz zu achten.</p> <p><u>Hinweis A. Jürgens:</u> Nichtrauchererschutz sollte m.E. ebenso wenig vorgesehen werden, wie generelle "Tierfreiheit", was bei Blindenhunden wieder kontraproduktiv wäre.</p>
3.2. Ausbildungsrecht	<p>Eine Reihe der Benachteiligungen von Behinderten lassen sich auch im Bereich von Ausbildung verifizieren.</p> <p>Hierbei betrifft das wiederum Fragen der Zugänglichkeit (hier von Ausbildungsstätten), aber auch der Barrierefreiheit i.w.S. (Anerkennung der DGS, LBGS und ggf. der Brailleschrift), weiterhin Fragen der Prüfungsbenachteiligungen und des Rechts auf Assistenz.</p>	<p>Erforderlich ist die konkrete Aufnahme eines BDV und insbesondere die Gewährleistung der Barrierefreiheit (i.w.S.) sowohl im HRG, als auch im BBiG.</p> <p>Außerdem müssen das Recht auf Assistenz und auf Prüfungsmodifikation geregelt werden.</p> <p>(Bzgl. der Anerkennung der DGS, LBGS ggf. auch der Brailleschrift - siehe oben.)</p> <p><u>Vorschlag B. Masmeier (BVKM):</u> Aufnahme einer Rahmenvorschrift mit der Aufforderung an die Bundesländer, für die Gleichberechtigung behinderter Kinder bei der Beschulung zu sorgen.</p>

Regelungsbereich	Problemstellung	Lösungsansatz bzw. -vorschlag
		<p><u>Hinweis A. Jürgens:</u> Eine solche Regelung wäre m.E. wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Bundes verfassungswidrig.</p> <p><u>Vorschlag des Landesbehindertenrates Hessen:</u> Aufnahme der Benennung eines Beauftragten für behinderte Studierende entsprechend der KMK-Empfehlung von 1982</p>
3.3. Medien und Kommunikation	Die Diskriminierungen im Bereich Medien und Kommunikation beziehen sich v.a. auf Zugangsbeschränkungen von Sinnesgeschädigten.	<p>Zur Abwehr von Benachteiligungen ist das BDV im TeleKG zu verankern, wobei z.B. Genehmigungen oder Zulassungen an Barrierefreiheit gebunden werden müssten.</p> <p>Auch sollte ein barrierefreies Zugangsrecht im Informations- u. Kommunikationsdienstegesetz eingerichtet werden.</p> <p><u>Siehe bitte hierzu Vorschlag des DVBS</u> für ein Gesetz über den gleichen und ungehinderten Zugang zu Telediensten (<b>Anlage</b>)</p> <p><u>Anmerkung M. Lerch:</u> Das Internet ist für Sehbehinderte und Blinde durch z.B. animierte Webseiten noch immer voller Hindernisse. Daher ist es unabdingbar, dass Webseiten in zweifacher Ausfertigung angeboten werden: einmal die animierte, graphische Version für Vollsehende, zum anderen auf rein textorientierten Basis, damit sie von sehbehinderten und blinden Computernutzern mit Hilfe von Vergrößerungen, Sprachausgaben und Braillezeilen gelesen werden können.</p> <p><u>Vorschlag Petra Bungart:</u> In § 1 VerlG werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: <i>Der Verleger verpflichtet sich weiterhin, das Werk in der Form zu vervielfältigen und zu verbreiten, dass es für Blinde und Sehbehinderte zugänglich ist. Diese Zugänglichkeit kann beispielsweise dadurch gewährleistet werden, dass das Werk auf elektronischen Datenträgern für Blinde und Sehbehinderte nutzbar zur Verfügung gestellt wird.</i></p>



Regelungsbereich	Problemstellung	Lösungsansatz bzw. -vorschlag
3.4. Wahlrecht	Diskriminierungen bei der Wahlrechtsausübung bestehen insbesondere bzgl. der Zugänglichkeit der Wahllokale und bzgl. der Lesbarkeit und Verständlichkeit der Stimmzettel für Sehbehinderte und Blinde sowie für Menschen mit starken intellektuellen Beeinträchtigungen.	Hierbei kommt es darauf an, das BWahlG i.S. der weiten Auffassung von Barrierefreiheit anzupassen, um den genannten Gruppen die diskriminierungsfreie Wahlrechtsausübung zu gewähren (z.B. durch Stimmzettel in besonderer Gestaltung, in Brailleschrift, in einer leicht verständlichen Fassung).
3.5. Beamtenrecht	Im Beamtenrecht ist weiterhin der Zugang von chronisch Kranken und Menschen mit Beeinträchtigungen erheblich erschwert.	Die Zugangsmöglichkeiten zum Beamtenstatus für Behinderte und chronisch Kranke müssen durch die Anpassung der entspr. Regelungen im BBG und BRRG konkret ermöglicht werden, um so das BDV in diesem Bereich durchzusetzen. <u>Vorschlag A. Schatz</u> : Änderung des 2. Gleichberechtigungsgesetzes vom 24.6.1994, bzw. wohl der hierdurch geänderten Vorschriften, z.B. im BRRG und BBG hinsichtlich der Berücksichtigung von behinderten Frauen.
3.6. Subventionsrecht	Die Vergabe von öffentlichen Fördermitteln erfolgt bis heute ohne genügende Berücksichtigung der Belange der Behinderten.	Das Subventionsrecht (insb. die BHO) ist bzgl. der Vergabe von Fördermitteln, im Sinne der Einhaltung des BDV und des weiten Begriffs von Barrierefreiheit anzupassen.
3.7. Beteiligung der Verbände im Verwaltungsverfahren	Die Benachteiligungen von Behinderten werden bei der Prüfung des öffentlichen Interesses im Verwaltungsverfahren nicht hinreichend berücksichtigt.	Zur umfassenden Umsetzung des BADG sind die Behindertenverbände entspr. der Regelungen zu den Verbandsklagerechten in den diskriminierungsrelevanten Bereichen am Verwaltungsverfahren zu beteiligen. Die betreffenden Regeln des VwVfG und der Verwaltungsvorschriften sind zu erweitern.

Regelungsbereich	Problemstellung	Lösungsansatz bzw. -vorschlag
<b>4. Strafrecht/ Strafver- fahrensrecht</b>		
4.1. § 130 StGB (Volksverhetzung)	Eine konsequente Umsetzung des Sinns und Zwecks des BDV erfordert eine strafrechtliche Reaktion des Staates bei Tathandlungen gem. § 130 I StGB gegen Angehörige der Gruppe der Behinderten. Eine gesetzliche Klarstellung der Subsumierbarkeit dieser Gruppe unter dem Merkmal "Teile der Bevölkerung" ist erforderlich, um Auslegungsschwierigkeiten der Rechtsprechung vorzubeugen.	Vorschlag zur Erweiterung des § 130 StGB um folgenden Absatz 6: Als Teil der Bevölkerung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Gruppe der Menschen mit Behinderungen.
4.2. §§ 174 ff., 179 StGB (Sex. Nötigung, Vergewaltigung, Sex. Missbrauch widerstandsunfähiger Personen)	Der sexuelle Missbrauch von Behinderten insbesondere in den vielfältigsten Betreuungsbeziehungen ist ein in der Öffentlichkeit häufig tabuisiertes aber weiterhin hochaktuelles Thema. Ein BADG muss das sexuelle Selbstbestimmungsrecht behinderter Frauen und Männer umfassend vor sexuellen Übergriffen schützen.	Die besondere Verwerflichkeit der entsprechenden Tathandlungen muss sich mehr als bisher in den angedrohten Strafsanktionen ausdrücken. Außerdem kann eine stärkere Strafbewehrung dieser Taten den Schutz der Betroffenen verbessern. Die Vorschriften der §§ 174, 174a, 174b, 179 StGB sind dementsprechend anzupassen.
4.3. §§ 218 f. StGB	Zwar wurde mit der Einführung des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes 1995 die eugenische Indikation gestrichen, erhalten blieb aber die soziale und medizinische Indikation, unter die ein Großteil der Abbrüche wegen einer Behinderung des Kindes erfolgen. Dabei wird die Behinderung i.S.d. § 218 a II StGB als den "körperlichen oder seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren" schwer beeinträchtigend angesehen. Hinzu kommt, dass durch die Gesetzesänderung die bisherige 22-Wochen-Frist für den Abbruch beseitigt wurde, so dass eugenisch oder embryopathisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche unbefristet vorgenommen werden können. Aufgrund der Entwicklung der postnatalen Medizin sind aber die meisten der im 6. Monat zur Welt kommenden Kinder lebensfähig.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiedereinführung der Beratungspflicht in diesen Fällen als Grundlage der medizinischen Indikation der Ärzte</li> <li>- solange die Gesundheit der Schwangeren nicht konkret/direkt gefährdet ist, ist der unbefristete Abbruch ausgeschlossen</li> <li>- oder: Wiedereinführung einer Frist für den Abbruch bei medizinischer Indikation</li> <li>- Begrenzung der pränatalen Diagnostik</li> <li>- Regelung im ärztlichen Berufsrecht?</li> </ul> (hierzu aktuell: Empfehlungen der Bundesärztekammer in. Dt. Ärzteblatt, Heft 20, 21.5.1999, C-941 sowie Empfehlung des Dt. Ärztetages in Cottbus)

Regelungsbereich	Problemstellung	Lösungsansatz bzw. -vorschlag
	Weitere Stichworte: Sterbehilfe für Neugeborene ("Liegenlassen") intrauteriner Fetozyd, pränatale Diagnostik	
4.4. § 376 StPO (Erhebung der öffentlichen Klage)	In der Praxis bleiben Strafanzeigen wegen diskriminierender Beleidigungen, Bedrohungen, Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen häufig erfolglos, weil die Staatsanwaltschaften die Verletzten unterschiedslos auf den Privatklageweg verweisen. Aufgrund der gesellschaftlichen Bedeutung von Delikten mit diskriminierendem Hintergrund ist aber das öffentliche Interesse bei solchen Straftaten zu bejahen.	Vorschlag zur Erweiterung des § 376: a) der bisherige Text wird Absatz 1 b) Anfügung eines Absatzes 2. Bei der Beleidigung, der Körperverletzung, der Bedrohung oder der Sachbeschädigung ist das öffentliche Interesse dann zu bejahen, wenn die Tat gegen das BDV des BADG verstößt.
4.5. Verbesserung der Nebenklagerechte	Zur Verbesserung der Nebenklagerechte von Behinderten in diskriminierungsrelevanten Verfahren ist die Normierung der Möglichkeit der Verbandsunterstützung anstelle des Rechtsanwalts zu gewährleisten.	Dazu müssen folgende Vorschriften entspr. angepasst werden (siehe auch die Vorschläge der SPD): a) § 378 StPO (Beistand und Vertreter des Klägers) b) § 397 a StPO (PKH für Nebenkläger) c) § 406 d StPO (Mitteilungen an den Verletzten) d) § 406 f StPO (Beistand und Vertreter des Verletzten) e) § 406 g StPO (Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten)

Bitte hinsichtlich des Sozialrechts die „[Synopsis](#)“ beachten